



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

An die Verbände nach § 118 SGB XI

Birgit Naase
Ministerialdirektorin

Leiterin der Abteilung 4
Pflegesicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 3605 / 1766

FAX +49 (0)30 18 441 – 3157 / 1735

E-MAIL Birgit.Naase@bmg.bund.de

-ausschließlich per Email-

Berlin, 15. Juli 2020

Corona-Pandemie; Sicherstellung der pflegerischen Versorgung bei geschlossenen Tagespflegeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder erreichen uns Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern, die die Pflege und Betreuung ihrer Angehörigen übernehmen müssen, weil Tagespflegeeinrichtungen vollständig geschlossen oder nur eingeschränkt geöffnet sind.

Wir haben dies zum Anlass genommen, um eine Übersicht über die Leistungen der Pflegeversicherung zu erstellen, die in dieser Situation zur Verfügung stehen. Dabei haben wir nicht nur die Sonderregelungen aufgeführt, die für die Zeit der Corona-Pandemie eingeführt wurden, sondern wir stellen auch die Leistungen des Dauerrechts dar, die nach unserer Einschätzung hilfreich sind. Darüber hinaus geben wir wichtige Hintergrundinformationen und benennen die Stellen, die in der jeweiligen Einzelsituation weiterhelfen können.

Anbei finden Sie unsere für die Beratung pflegender Angehöriger hoffentlich hilfreiche Zusammenstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wie kann die Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Menschen sichergestellt werden, wenn Tagespflegeeinrichtungen während der Corona-Pandemie nicht besucht werden können?

Nach dem Recht der Pflegeversicherung ist es Aufgabe der Pflegekassen dafür zu sorgen, dass die Versicherten die ihnen zustehenden Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen können. Sie sind kraft Gesetzes verpflichtet, hierzu in ausreichendem Umfang entsprechende Versorgungsverträge mit Pflegeeinrichtungen, wie beispielsweise Tagespflegeeinrichtungen, abzuschließen (sog. Sicherstellungsauftrag nach § 69 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XI). Die Einrichtungen der Tagespflege haben wiederum im Rahmen ihrer Zulassung ein bestimmtes, vertraglich festgelegtes Leistungsangebot vorzusehen.

Zum Schutz der Pflegebedürftigen vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus haben die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verordnungen über den eingeschränkten Betrieb von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege erlassen. Diese untersagen je nach landesspezifischer Ausgestaltung den Betrieb von Tagespflegeeinrichtungen in dem jeweiligen Bundesland oder lassen nur einen eingeschränkten Betrieb, z.B. für eine Notbetreuung, zu. Diese Verordnungen sind für die Pflegeeinrichtungen maßgeblich und führen dazu, dass die Pflegeeinrichtungen vorübergehend ihr vertraglich festgelegtes Leistungsangebot nicht bzw. nicht in vollem Umfang anbieten können.

Angesichts der sich täglich verändernden Lage vor Ort finden jedoch laufend Anpassungen und Änderungen dieser Verordnungen statt. Jedem Betroffenen ist deshalb zu empfehlen, sich für detaillierte Auskünfte entweder direkt an die jeweilige Tagespflegeeinrichtung zu wenden oder mit dem zuständigen Landesministerium Kontakt aufzunehmen.

Zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungsengpässen ist zudem jedem Pflegebedürftigen bzw. seinen Angehörigen zu empfehlen, sich direkt an die zuständige Pflegekasse zu wenden und sich mit einer Pflegeberaterin bzw. einem Pflegeberater verbinden zu lassen oder einen zeitnahen Beratungstermin zu vereinbaren. Mit der Pflegeberaterin bzw. dem Pflegeberater können dann die verschiedenen Möglichkeiten besprochen werden, die für die Sicherstellung der Pflege zur Verfügung stehen. Denn das Recht der Pflegeversicherung sieht neben der Tagespflegeleistung eine Vielzahl anderweitiger Leistungsangebote und -arten vor, die möglicherweise bei der Überbrückung von coronabedingten Versorgungsengpässen hilfreich sein können:

- Dies gilt etwa für die Inanspruchnahme von vollstationärer Kurzzeitpflege, bei der Pflegebedürftige vorübergehend in einem Pflegeheim untergebracht werden. Der hierfür nach § 42 SGB XI im Kalenderjahr zur Verfügung stehende Leistungsbetrag in Höhe von bis zu

1.612 € kann um im Kalenderjahr nicht verbrauchte Mittel der Verhinderungspflege auf bis zu 3.224 € aufgestockt werden. Daneben besteht Anspruch auf die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes.

- Ferner könnte – bei grundsätzlichem Bezug von Pflegegeld – überlegt werden, ob zur Überwindung coronabedingter Versorgungsengpässe und zur Sicherstellung der häuslichen Pflege die Inanspruchnahme von Pflegediensten zumindest vorübergehend geeignet ist. Der Einsatz der Pflegedienste könnte über den Sachleistungsbetrag nach § 36 SGB XI finanziert werden. Daneben besteht jedoch kein Anspruch auf Pflegegeld.
- Ebenso könnte die Nutzung des sog. Entlastungsbetrages in Höhe von bis zu 125 € im Monat hilfreich sein (§ 45b SGB XI), der insbesondere auch für die Inanspruchnahme niedrig-schwelliger Angebote zur Unterstützung im Alltag (etwa Nachbarschaftshilfen) zur Verfügung steht.
- Außerdem ist zu prüfen, ob die Inanspruchnahme des Anspruchs auf Verhinderungspflege (insbesondere auch in Form der sog. stundenweisen Verhinderungspflege) sinnvoll ist. Diese ist in § 39 SGB XI geregelt. Auch neben der Verhinderungspflege besteht Anspruch auf die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes (bei stundenweiser Verhinderungspflege Anspruch auf das volle Pflegegeld).

Ob darüber hinaus zur Stabilisierung der häuslichen Pflegesituation auch andere Hilfen nach dem Recht der Pflegeversicherung sinnvoller Weise in Betracht kommen, sollte im Rahmen der Pflegeberatung mit der Pflegeberaterin bzw. dem Pflegeberater besprochen werden.

Darüber hinaus ist auf verschiedene Ausnahmevorschriften hinzuweisen, die zur Überbrückung coronabedingter Versorgungsengpässe geschaffen wurden. Hervorzuheben sind die nachfolgenden Sonderregelungen:

- Für den Fall, dass die bereits erwähnte Kurzzeitpflege in einer vollstationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung in Anspruch genommen wird, wurde der Leistungsbetrag bis zum 30. September 2020 um bis zu 806 € auf 2.418 € aufgestockt (§ 149 Absatz 2 SGB XI).
- Zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungsengpässen im häuslichen Bereich können Pflegekassen für Pflegebedürftige der Pflegerade 2 bis 5 bis zum 30. September 2020 nach ihrem Ermessen auch Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge aus § 36 SGB XI nach vorheriger Antragstellung gewähren (§ 150 Absatz 5 SGB XI). Voraussetzung ist, dass andere Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die Versorgung sicherzustellen. Entsprechende Kostenerstattungszusagen sind jeweils auf bis zu drei Monate zu begrenzen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat Einzelheiten dazu in Empfehlungen festgelegt.

Mit dieser Regelung soll eine flexible Möglichkeit bereitgestellt werden, um coronabedingte Versorgungseingpässe bei der Pflege zu Hause besser aufzufangen. Den Pflegekassen wird dabei ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt. Sie sollen diesen abgestuft nutzen können: Je größer die Versorgungsprobleme werden, desto unbürokratischer soll die Versorgung möglich sein. Vorrangig ist auf Leistungserbringer, die von Pflegefachkräften geleitet werden, zurückzugreifen. Zu denken ist hier beispielsweise an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagespflegeeinrichtungen, so lange die Tagespflegeeinrichtung noch nicht wieder im Regelbetrieb läuft. Sodann ist auf andere Leistungserbringer, wie Betreuungsdienste, andere medizinische Leistungserbringer und zuletzt auf Nachbarinnen und Nachbarn zurückzugreifen. Wichtig zu beachten ist, dass es sich um einen Kostenerstattungsanspruch handelt. Die Kostenübernahme sollte daher nach Möglichkeit vorher mit der Pflegekasse geklärt werden. Die Frage, welche Vergütungssätze im Rahmen der Kostenerstattung berücksichtigungsfähig sind, steht im Ermessen der Pflegekassen.

Für die häusliche Versorgung durch Angehörige und vergleichbar Nahestehende sieht das Recht der Pflegeversicherung die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Pflegegeldleistung vor. Dies soll durch die Kostenerstattungsregelung nicht geändert werden.

- Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 ist durch das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 ein möglichst flexibler Einsatz des Entlastungsbetrages ermöglicht worden, um coronabedingte Versorgungseingpässe zu vermeiden. Ebenfalls bis zum 30. September 2020 wird die Gewährung des Entlastungsbetrages ausnahmsweise nicht auf die Erstattung von Aufwendungen beschränkt, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI oder
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI,

entstehen, sondern erstreckt sich auf sonstige Hilfen, die der Sicherstellung der Versorgung der Pflegebedürftigen dienen (§ 150 Absatz 5b SGB XI). Diese können von professionellen Angeboten bis zur Inanspruchnahme nachbarschaftlicher Hilfen reichen. An den Nachweis gegenüber der Pflegekasse zur Erstattung der Kosten sollen die Pflegekassen im Interesse einer zügigen und unbürokratischen Abwicklung keine überhöhten Anforderungen stellen.

Die Regelung findet keine Anwendung auf Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, weil für diesen Personenkreis bereits durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 eine flexible Sonderregelung zur Kostenerstattung im Zusammenhang mit coronabedingten Versorgungsgaps geschaffen worden ist (s.o.).

Zudem ist in diesem Zusammenhang auf eine weitere Vereinfachung aufmerksam zu machen:

Wird der Entlastungsbetrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag grundsätzlich in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Viele Betroffene hatten nun die Sorge, dass die angesparten Leistungsbeträge aus dem Jahr 2019 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie nicht mehr rechtzeitig bis zum 30. Juni 2020 genutzt werden konnten. Die Übertragbarkeit von angesparten Leistungsbeträgen aus dem Jahr 2019 ist nach dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite daher einmalig auf den 30. September 2020 erweitert worden (§ 150 Absatz 5c SGB XI). Dies gilt für Pflegebedürftige aller Pflegegrade.

- Zu der Frage, wer für finanzielle Einbußen einspringt, wenn Arbeitnehmer wegen der Pflege und Betreuung zeitweise nicht arbeiten können, ist auf folgende Neuerung hinzuweisen:

Abweichend von § 2 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes (kurzzeitige Arbeitsverhinderung) haben Beschäftigte das Recht, in dem Zeitraum vom 23. Mai 2020 bis einschließlich 30. September 2020 bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn die akute Pflegesituation auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist. Der Zusammenhang wird vermutet (siehe § 9 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes). Diese Regelung ist mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eingeführt worden. Gleiches gilt für die Ausweitung des Anspruchs auf Pflegeunterstützungsgeld im neu eingeführten § 150 Absatz 5d SGB XI. Danach haben Beschäftigte – abweichend von den sonstigen Regelungen zum Bezug von Pflegeunterstützungsgeld – Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt 20 Arbeitstage, um die Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sicherzustellen oder zu organisieren, unabhängig davon, ob eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung im Sinne des § 2 des Pflegezeitgesetzes vorliegt. Voraussetzungen sind, dass

1. die Beschäftigten glaubhaft darlegen, dass sie die Pflege oder die Organisation der Pflege aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie übernehmen,
2. die Beschäftigten keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder anderweitige Lohnersatzleistungen haben und
3. die häusliche Pflege nicht anders sichergestellt werden kann.

Diese Sonderregelung gilt ebenfalls bis einschließlich 30. September 2020 und stellt sicher, dass bei einem durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten pflegerischen Versorgungsengpass Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung für bis zu 20 Arbeitstage gewährt werden kann, wenn Beschäftigte auf Grund einer anderweitig nicht behebbaren Versorgungslücke die pflegerische Versorgung eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in dieser Zeit selbst sicherstellen oder organisieren müssen. Dies muss in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden, beispielsweise durch eine Bestätigung des behandelnden Arztes oder der Pflegeeinrichtung, die auf Grund des Coronavirus SARS-CoV-2 ihr Angebot ganz oder teilweise einstellt oder einstellen muss, oder durch die Bestätigung einer Pflegeperson, die coronabedingt ausfällt.

Der Anspruch setzt nicht voraus, dass die Beschäftigten zunächst vorhandene Urlaubsansprüche nutzen müssen. Sofern der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld schon einmal vor Inkrafttreten dieser Sonderregelung für Arbeitstage genutzt wurde, verkürzt sich der Anspruch um diese Arbeitstage.

Zudem werden den Tagespflegeeinrichtungen die während der Schließung entgangenen Einnahmen erstattet, um deren wirtschaftliche Existenz in der Pandemiezeit und die pflegerische Versorgung nach der Pandemiezeit zu sichern. Insgesamt entstehen der sozialen Pflegeversicherung im laufenden Jahr aus allen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen Mehrausgaben in Höhe von geschätzt 2,3 Milliarden Euro.

Nachfolgendes Beispiel (pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 3, die drei Monate (April bis Juni) nicht die Tagespflegeeinrichtung besuchen konnte) verdeutlicht den Umfang der zur Verfügung stehenden Leistungen:

- ✓ 1.612 € für Kurzzeitpflege (+ 806 €, wenn Kurzzeitpflege in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt)
- ✓ 1.612 € für Verhinderungspflege
- ✓ 375 € Entlastungsbetrag (+ 1.875 €, falls der Entlastungsbetrag im Jahr 2019 und in den Monaten Januar bis März 2020 nicht genutzt wurde)
- ✓ 1.298 € pro Monat für ambulante Sachleistungen, die statt des Pflegegeldes in Anspruch genommen werden
- ✓ Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt 20 Arbeitstage